

Erste Satzung der Gemeinde Außernzell zur Änderung der Gebührensatzung für den öffentlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Außernzell Vom 01.12.2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 KAG und Art 21 des Kostengesetzes erlässt die
Gemeinde Außernzell folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für den öffentlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Außernzell vom 10.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird aufgehoben
- b) Buchstabe c) wird Buchstabe b

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung

Im gemeindlichen Friedhof beträgt die Grabnutzungsgebühr
für die Dauer der Ruhefrist

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) für ein Reihengrab | 23.--€ |
| b) für ein Familiengrab - Doppelgrab | 46.--€ |
| c) für ein Familiengrab - Dreiergrab | 69.--€ |
| d) für ein Urnengrab | 23.--€ |
| e) für eine Tieferlegung | 235.--€ |

- b) Abs. 2 wird aufgehoben

- c) Abs.3 wird Abs. 2

3. § 5 wird aufgehoben

4. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

§5

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------|
| 1. Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern aller Art beträgt | 25,--€ |
| 2. Die Gebühr für die Erlaubnis nach § 27 der Friedhofssatzung beträgt | 50,--€ |
| 3. Die Gebühr für die Erlaubnis nach § 30 der Friedhofssatzung beträgt | 50,--€ |

Die Vorschriften des Bayer. Kostengesetzes finden jeweils Anwendung.

5. § 7 wird § 6

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Außernzell, 01. Dezember 2009
Gemeinde Außernzell


K l a m p f l
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.12.2009 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.12.2009 angeheftet und am 22.12.2009 wieder abgenommen.

Schöllnach, 22.12.2009
Gemeinde Außernzell



K l a m p f l
1. Bürgermeister

